

## **Badeordnung für das Freischwimmbad in Ladenburg**

### I. Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freischwimmbad. Sie ist für die Benutzer und Besucher des Freischwimmbades verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und/oder Betreten des Freischwimmbades unterwerfen sich diese den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen der Ordnung und der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen.

Bei Schul-, Vereins- und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen sind deren Übungsleiter auch dafür verantwortlich, dass die aktiven und passiven Mitglieder ihrer Gruppe die Ordnung beachten.

### II. Badegäste (Benutzer und Besucher)

Die Benutzung des Freischwimmbades steht jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten frei.

Ausgeschlossen sind jedoch:

- Personen, die sich in einem Rauschzustand befinden,
- Personen, die an Hautausschlag, offenen Wunden, ansteckenden und/oder Anstoß erregenden Krankheiten leiden,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Kinder unter sechs Jahren, die nicht in Begleitung
- Erwachsener sind,
- Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderte, die ohne eine verantwortliche Begleitperson sind.

Die Betriebsleitung kann, wenn dies erforderlich ist, die Benutzung des Bades oder Teilen davon einschränken.

Jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Bades (dazu gehört auch die Erteilung privaten Schwimmunterrichts gegen Entgelt) bedarf der vorherigen Genehmigung. Die Verpachtung des Kiosks wird separat geregelt.

Vereins-, Sport- und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen sind genehmigungspflichtig.

Der Besuch des Schwimmbades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist vorher dem Schwimmmeister anzuzeigen und wird von diesem im Rahmen der Möglichkeiten gestattet.

Die Zuteilung regelmäßiger Trainingszeiten für Sportvereine, Schulklassen und sonstige Gruppen wird auf Antrag von der Stadtverwaltung gesondert geregelt.

Bei Durchführung solcher Veranstaltungen ist ein Übungsleiter zu benennen, der für die Einhaltung der Badeordnung und der Unfallverhütungsvorschriften innerhalb und außerhalb der üblichen Betriebszeiten verantwortlich ist.

Der Haftungsausschluss ist dem Verantwortlichen von der Stadtverwaltung bzw. dem Schwimmmeister bekanntzugeben und dieser hat einen entsprechenden Vertrag als Vertreter der betroffenen Gruppierung zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 1 zur Satzung).

Bei Sportlehrern kann im Rahmen des Schulunterrichtes auf den Abschluss eines Haftungsausschlussvertrages verzichtet werden.

### III. Eintrittskarten

Die Benutzer und Besucher des Freischwimmbades haben bei Eintritt an der Kasse eine Eintrittskarte zu lösen oder eine gültige Eintrittskarte vorzuweisen. Das Betreten oder Verlassen des Geländes ist nur über das hierfür vorgesehene Tor gestattet. Die Badepreise werden vom Gemeinderat in einer Badegebührensatzung festgesetzt.

Eine Preistafel hängt am Kassengebäude aus.

Die Kasse wird mit Beginn der täglichen Badezeit geöffnet und 30 Minuten vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist der Zutritt zum Freibad nicht gestattet.

Muss das Freibad aus technischen oder sonstigen Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Benutzungsentgeltes.

Die Einzelkarte gilt jeweils nur am Tage der Ausgabe zum einmaligen Betreten des Bades.

Zehnerkarten, die vor einer Gebührenerhöhung gekauft wurden (Anmerkung: an der Kartenummer und der Farbe nachvollziehbar), gelten nur noch für die auf die Gebührenerhöhung folgende Badesaison.

Der Berechtigungsausweis ist dem Personal des Freischwimmbades auf Verlangen vorzuzeigen.

Für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten (Tages-, Zehner-, Jahreskarten) wird - auch im Falle eines Badverweises - keine Rückvergütung bzw. Verlängerung der Geltungsdauer gewährt. Missbräuchlich genutzte Karten werden entschädigungslos eingezogen.

Bei widerrechtlichem Betreten kann ein Badverweis ausgesprochen werden. Darüber hinaus kann auch Strafanzeige erstattet werden.

### IV. Betriebszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgelegt und am Eingang des Freibades durch Aushang bekanntgemacht.

Bei schlechtem Wetter oder geringem Besuch entscheidet der Schwimmmeister selbständig, wann die Badezeit endet. Die Stadtverwaltung ist in solchen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

Die Badebecken sind von den Benutzern 15 Minuten vor Öffnungsende auf Aufforderung des Schwimmmeisters zu verlassen.

Nach Ablauf der Öffnungszeit haben die Benutzer und Besucher das Freischwimmbad unverzüglich zu verlassen.

Bei Gewitter und anderen Unwettern ist der Aufenthalt in den Bade- und Schwimmbecken sowie auf der Liegewiese verboten. Bei Überfüllungen oder besonderen Anlässen kann das Freischwimmbad im Interesse der Betriebssicherheit vorübergehend geschlossen werden.

### V. Benutzung der Einrichtungen

Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz.

Die Beckenrandbereiche dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen betreten werden. In den Becken selbst sind Badeschuhe verboten. Das Betreten abgesperrter Teile oder Anlagen ist untersagt. Die Rettungsgeräte sind nur im Notfalle zu benutzen.

Unfälle und Verletzungen sind umgehend dem Personal des Freischwimmbades mitzuteilen. Schadensersatzansprüche, die sich aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Personals des Freischwimmbades oder sonstiger Beauftragter des Betreibers herleiten, sind unverzüglich beim Schwimmmeister geltend zu machen, der diese zu Protokoll nimmt und mit seiner Stellungnahme versehen an die Verwaltung weiterleitet.

## VI. Badebekleidung

Das Baden ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet.

Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## VII. Körperreinigung

Zum Erreichen des Schwimmbeckens, des Sprungbeckens und des Nichtschwimmerbeckens haben die Badegäste die eingebauten Durchschreitebecken zu benutzen und sich unter den dort angebrachten Brausen abzduschen.

Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

Es ist daher untersagt,

- vor Benutzung des Schwimmbeckens Einreibemittel gleich welcher Art anzuwenden;
- im Schwimmbecken und in den Badebecken Seife, Bürste oder andere Reinigungsmittel zu benutzen.

## VIII. Garderobe

Die vorhandenen Umkleidekabinen dürfen ausnahmslos nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden.

Erwachsene dürfen Kinder nur dann mit in die Einzelkabine nehmen, wenn sie erziehungsberechtigt sind.

Bei Nutzung der Garderobenschränke sind diese zur Sicherung der abgelegten Gegenstände zu verschließen. Für etwaige Beschädigungen und Verluste wird keine Haftung übernommen.

Bei Verlust des Garderobenschlüssels ist dies dem Kassenpersonal sofort zu melden. Für die Ersatzbeschaffung ist eine Pauschale von 20,- DM zu zahlen, die bei Wiederauffinden des alten Schlüssels gegen Vorlage der Quittung erstattet wird.

## IX. Ordnung im Bad

Die Benutzer und Besucher des Freischwimmbades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Die bereitgestellten Abfallbehältnisse sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Für festgestellte Verunreinigungen wird vom Verursacher ein Reinigungsgeld erhoben, welches sich in der Höhe nach Umfang und Grad der Verunreinigung richtet. Der verlangte Betrag ist sofort fällig und in geeigneter Form bis zur tatsächlichen Rechnungsstellung an der Kasse zu hinterlegen.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Lärmen, Singen, Pfeifen; Rundfunk- und Kleinfernsehgeräte, Plattenspieler, Tonbandgeräte und Musikinstrumente zu betreiben. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, störende Geräte sicherzustellen;

- b) Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken in den Umkleieräumen und im Beckenbereich;
- c) Unnötige Benutzung der Brausen;
- d) Auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken;
- e) Wegwerfen von Gegenständen, z.B. Papier, Abfälle, Glas;
- f) Mitbringen von Tieren;
- g) Ball zu spielen, sportliche Übungen und Spiele außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes durchzuführen;
- h) Andere unterzutauchen oder zu unterschwimmen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;
- i) Vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen;
- j) Auf dem Beckenrand zu laufen, an den Einsteigleitern und an den Haltestangen zu turnen;
- k) Schwimmflossen, Taucherbrillen u.ä. zu verwenden;
- l) Als Nichtschwimmer den für sie gesperrten tiefen Teil des Schwimmbeckens zu benutzen;
- m) Fahrzeuge aller Art wie Fahrräder, Roller etc. auf das Gelände des Bades mitzubringen.

Das Planschbecken bleibt den Kleinkindern vorbehalten. Größeren Kindern und Jugendlichen ist die Benutzung dieses Beckens untersagt.

Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Der Aufenthalt im Wasser in der Umgebung der Sprungbretter ist während dieser Zeiten verboten.

#### X. Aufsicht

Das Personal des Freischwimmbades sorgt für Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung. Es ist angewiesen, den Benutzern und Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu sein. Es ist dem Personal des Freischwimmbades untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern. Die Benutzer und Besucher des Freischwimmbades haben den Anordnungen des Schwimmmeisters unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Schwimmmeister übt das Hausrecht aus.

Er ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) Benutzer und Besucher belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Freischwimmbad ohne Ersatz des Entgeltes -notfalls mit Hilfe der Polizei- für einen Zeitraum bis zu maximal einer Woche zu verweisen.

Diesen Personen kann der Bürgermeister den Zutritt zum Freischwimmbad für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer untersagen.

#### XI. Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Ein Anspruch auf Eigentum an den gefundenen Gegenständen besteht nicht.

Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## XII. Haftung

Die Benutzung des Freischwimmbades und der Aufenthalt dort geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Unfälle sowie für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der Benutzer und Besucher.

Für Betriebsstörungen und ihre Folgen haftet die Stadt nicht. Benutzer und Besucher haben für Schäden, die sie schuldhaft durch Verunreinigungen oder Beschädigungen der Gebäude und Einrichtungen des Freischwimmbades verursachen, vollen Ersatz zu leisten.

Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen außerhalb des Bades abgestellt werden. Jegliche Haftung für Fahrräder, für Fahrzeuge und ihren Inhalt ist ausgeschlossen.

## XIII. Sonstiges

Private Schwimmlehrer sind zur gewerblichen Erteilung von Schwimmunterricht im Freischwimmbad ohne vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung nicht zugelassen.

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Benutzer und Besucher nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sind schriftlich beim Schwimmmeister oder der Stadtverwaltung abzugeben.

## XIV. Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Badeordnung vom 13.05.1971 mit Änderungen außer Kraft.

Ladenburg, den 14. Mai 1997

STADT LADENBURG  
Rhein-Neckar-Kreis

gez. Reble  
Bürgermeister

Haftungsausschlussklausel

1. Die Stadt Ladenburg überlässt .....

, vertreten durch .....

das Freischwimmbad Ladenburg und dessen Einrichtungen zur - unentgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.

Der Verein ist verpflichtet, das Schwimmbad und dessen Einrichtungen einschließlich Zugang und Zufahrt jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinem Beauftragte/n zu prüfen.

Der Verein muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Verein stellt die Stadt Ladenburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Schwimmbades einschließlich Zugang und Zufahrt stehen.

Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Ladenburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß S 836 BGB unberührt.

4. Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt Ladenburg an der überlassenen Sache einschließlich Zugang und Zufahrt im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

5. Auf die Pflicht zur Beachtung der Badeordnung, besonders auf die Ziffer V. "Benutzung der Einrichtungen" und Ziffer IX. "Ordnung im Bad", wird nochmals hingewiesen.

Ladenburg, den

Für den Verein

Für die Stadt

.....

.....